

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77

Ausgegeben Danzig, den 15. Oktober

1923

Inhalt. Gesetz über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig (S. 1037). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen für den Schluß des Kalenderjahres 1923 vom 12. 9. 1923 (S. 1042). — Fünfte Verordnung über die Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung (S. 1043). — Verordnung über Postgebühren (S. 1044). Postgebühren nach Deutschland und Polen (S. 1047). — Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland außer Deutschland und Polen (S. 1047).

486 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig. Vom 9. 10. 1923.

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Danzig werden durch den Senat der Freien Stadt Danzig und die Stadtbürgerschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verwaltet.

II. Die Stadtbürgerschaft.

A. Aufgaben.

§ 2.

Die Stadtbürgerschaft ist eine beschließende Körperschaft. Sie ist nicht berechtigt, ihre Beschlüsse selbst auszuführen, es sei denn, daß diese ausschließlich ihren eigenen inneren Geschäftsbetrieb betreffen.

§ 3.

Die Stadtbürgerschaft hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit sie nicht ausschließlich dem Senat überwiesen oder ihr durch Gesetz entzogen sind.

Die Stadtbürgerschaft hat auch ihr Gutachten abzugeben über solche Gegenstände, die ihr vom Senat zu diesem Zweck vorgelegt werden.

§ 4.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft über Angelegenheiten, deren Ausführung dem Senat obliegt, bedürfen der Zustimmung des Senats. Wird die Zustimmung versagt, so hat der Senat der Stadtbürgerschaft die Gründe hierfür mitzuteilen, und es hat eine erneute Beschlußfassung der Stadtbürgerschaft stattzufinden. Werden übereinstimmende Beschlüsse, zu deren Herbeiführung sowohl vom Senat wie der Stadtbürgerschaft die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses verlangt werden kann, alsdann nicht erzielt, so entscheidet über die hervorgetretene Meinungsverschiedenheit auf Anrufen der Volkstag, sofern nicht die Angelegenheit auf sich beruhen kann oder die Entscheidung durch Gesetz einer anderen Stelle übertragen ist.

§ 5.

Die Stadtbürgerschaft überwacht die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten und ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung der Gemeindecinnahmen Überzeugung zu verschaffen. Zu diesem Zweck kann die Stadtbürgerschaft von dem Senat die Einsicht

der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden, zu welchen der Senat Beauftragte abzuordnen befugt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet ist.

B. Zusammensetzung, Wahl.

§ 6.

Die Stadtbürgerschaft besteht aus 51 Mitgliedern. Diese werden vom Volkstag auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aus seiner Mitte und aus andern nach Art. 8 Abs. II der Verfassung wählbaren Personen gewählt. Die zu Wählenden müssen seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Stadtkreise Danzig haben.

§ 7.

Tritt bei einem Mitglied nachträglich ein Umstand ein, der seine Wählbarkeit ausschließen würde, so scheidet es aus der Stadtbürgerschaft aus und tritt sein Nachfolger nach Maßgabe seines Wahlvorschlages ein.

§ 8.

Die Wahl der Mitglieder der Stadtbürgerschaft erfolgt für die Amtsdauer des sie wählenden Volkstages.

Spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Amtsbeginn des neugewählten Volkstages hat die Neuwahl der Stadtbürgerschaft stattzufinden. Bis zu ihrem Zusammentritt bleibt die bisherige Stadtbürgerschaft bestehen und hat die Geschäfte fortzuführen.

C. Geschäftsgang.

§ 9.

Die Stadtbürgerschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, sowie einen oder mehrere Schriftführer. Sie kann zum Schriftführer auch eine nicht ihr angehörende, vom Senat zu vereidigende Persönlichkeit wählen.

§ 10.

Der Vorsitzende beruft die Stadtbürgerschaft ein, so oft es die Geschäfte erfordern, und leitet ihre Versammlungen.

Die Einberufung muß erfolgen, wenn es $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder der Senat unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 11.

Der Senat ist zu allen Versammlungen der Stadtbürgerschaft und etwa von ihr gebildeten Ausschüssen unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Er ist berechtigt, sich durch Beauftragte vertreten zu lassen. Die Stadtbürgerschaft kann verlangen, daß bei der Versammlung Beauftragte des Senats zugegen sind. Diese müssen jederzeit gehört werden.

§ 12.

Die Stadtbürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Muß eine Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist eine zur Erledigung der gleichen Tagesordnung erneut einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.

§ 13.

Die Stadtbürgerschaft faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14.

An der Beratung und Abstimmung über Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen. Ein solches Mitglied hat sich während der Beratung und Abstimmung aus dem Sitzungsfaal zu entfernen.

§ 15.

Die Sitzungen der Stadtbürgerschaft sind öffentlich. Der Vorsitzende, dem die Polizeigewalt im Versammlungsraum zusteht, kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen, der die Ordnung in der Versammlung stört.

Für bestimmte Gegenstände kann durch in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß oder durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 16.

Die Beschlüsse der Stadtbürgerschaft sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterzeichnen.

Sämtliche Beschlüsse sind dem Senat mitzuteilen.

§ 17.

Im übrigen regelt die Stadtbürgerschaft ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Sie ist berechtigt, darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit vorübergehender Ausschließung aus der Stadtbürgerschaft zu belegen.

III. Der Senat.

§ 18.

Der Senat der Freien Stadt Danzig ist die Gemeindeverwaltungsbehörde. Als solche hat er die gesamten Angelegenheiten der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse der Stadtbürgerschaft, sofern er diesen beigetreten ist, im Rahmen des städtischen Haushaltsplanes zu verwalten. Sind für einzelne städtische Geschäftszweige oder Anstalten besondere Verwaltungen eingesetzt, so hat er diese zu beaufsichtigen.

§ 19.

Der Senat ist verpflichtet, einem Beschlusse der Stadtbürgerschaft die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn er die Befugnis der Stadtbürgerschaft überschreitet oder gesetz- oder rechtswidrig ist. Der § 15 des Zuständigkeitsgesetzes findet in diesem Falle Anwendung.

§ 20.

Dem Senat liegt es ob, nachdem die Stadtbürgerschaft darüber vernommen ist, die städtischen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

§ 21.

Der Senat vertritt die Stadtgemeinde Danzig nach außen.

Zur Gültigkeit von Urkunden, welche im Namen der Stadtgemeinde ausgestellt werden, genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des Senats.

§ 22.

Auf die Geschäftsführung des Senats als Gemeindeverwaltungsbehörde finden die Art. 35—37 der Verfassung Anwendung.

IV. Ortsbezirke.

§ 23.

Die Stadtgemeinde kann vom Senat nach Anhörung der Stadtbürgerschaft in Ortsbezirke eingeteilt werden.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorgesezt. Dieser und sein Stellvertreter werden von der Stadtbürgerschaft aus den wahlberechtigten Bürgern des Bezirks auf 6 Jahre gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Senat und bleiben nach Ablauf ihrer Wahldauer solange im Amt, bis neu gewählte und bestätigte Personen an ihre Stelle treten.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Senats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Sie sind berufen, den Senat namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

V. Verwaltungsausschüsse, Ämter.

§ 24.

Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Ausschüsse aus Beauftragten des Senats und aus Mitgliedern der Stadtbürgerschaft gebildet werden (Verwaltungsausschüsse). An den Ausschüssen können auch nicht der Stadtbürgerschaft angehörende wahlberechtigte Bürger beteiligt werden, sofern sie mindestens ein Jahr im Stadtbezirk wohnhaft sind.

Zur Bildung solcher Ausschüsse ist ein übereinstimmender Beschluß des Senats und der Stadtbürgerschaft erforderlich. Die Mitglieder aus der Stadtbürgerschaft und aus dem Kreise der wahlfähigen Bürger werden von der Stadtbürgerschaft gewählt.

Die Ausschüsse, über deren Zusammensetzung und Geschäftsführung besondere Satzungen erlassen werden können, sind in allen Beziehungen dem Senat unterstellt.

Für jeden Ausschuß ernimmt der Senat den Vorsitzenden aus der Zahl der von ihm in den Ausschuß entsandten Mitglieder.

§ 25.

Ist auf Grund des Artikels 57 der Verfassung ein Amt gebildet, und diesem auch die Erledigung gleichartiger Gemeindeaufgaben der Stadt Danzig übertragen, so ist die Bildung von besonderen Ausschüssen durch die Stadtbürgerschaft gemäß § 24 nicht statthaft; jedoch wird hierdurch die Zuständigkeit der Stadtbürgerschaft als beschließende Körperschaft gemäß § 3 nicht berührt.

§ 26.

Auch zur Erledigung vorübergehender Verwaltungsaufgaben können Ausschüsse nach Maßgabe des § 24 gebildet werden.

VI. Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter städtischer Ämter.

§ 27.

Jeder wahlberechtigte städtische Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der städtischen Verwaltung anzunehmen und sie mindestens vier Jahre lang zu versehen. Zur Ablehnung bzw. zur Niederlegung des Amtes sind berechtigt:

- a) Frauen,
- b) wer das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist,
- d) wer ein anderes öffentliches Amt bekleidet,
- e) Ärzte,
- f) Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
- g) wer bereits 4 Jahre hindurch ein unbesoldetes öffentliches Amt bekleidet hat,
- h) wer durch seine Berufsgeschäfte zu häufiger oder langedauernder Abwesenheit von Danzig genötigt ist.

Die wählende Körperschaft kann auch aus anderen als den vorstehenden Gründen die Ablehnung bzw. die Niederlegung des Amtes gestatten.

§ 28.

Wer sich ohne einen gemäß § 27 genannten Grund weigert, eine unbesoldete Stelle in der städtischen Verwaltung anzunehmen oder bis zum Ablauf seiner Wahldauer weiter zu versehen, oder sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtbürgerschaft mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 Mark belegt werden. Gegen einen solchen Beschluß kann der Betroffene binnen einem Monat nach der Zustellung die Entscheidung des Volkstages anrufen.

VII. Haushaltsplan, Finanzen.

Verwaltungskosten.

§ 29.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und in einen Haushaltsplan zusammengestellt werden. Der Haushaltsplan unterliegt der Beschlussfassung der Stadtbürgerschaft.

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 30.

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden.

§ 31.

Beschlüsse, welche Mehrausgaben außerhalb des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen zugleich über die Deckung dieser Mehrausgaben Bestimmung treffen.

§ 32.

Zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes und zu einer außerplanmäßigen Ausgabe ist die Genehmigung der Stadtbürgerschaft erforderlich. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

§ 33.

Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden von der unabhängigen Rechnungsstelle der Freien Stadt geprüft und festgestellt.

Der Senat hat alljährlich die Jahresrechnung einschließlich einer Übersicht der Schulden der Stadtgemeinde mit den Bemerkungen der Rechnungsstelle zu seiner Entlastung der Stadtbürgerschaft vorzulegen.

§ 34.

Beschlüsse, die bezwecken

a) die Einführung neuer Steuern,

b) die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Bürgschaften,

c) Ausgaben, für welche noch keine Deckung vorhanden ist, oder für welche die Deckung durch Anleihe erfolgen soll,

bedürfen der Genehmigung des Finanzrates.

Gibt der Finanzrat seine Genehmigung nicht, so hat er dies innerhalb zweier Wochen dem Senat mitzuteilen und innerhalb zweier weiterer Wochen schriftlich zu begründen. Senat und Stadtbürgerschaft haben dann nochmals Beschluß zu fassen. Fassen Senat und Stadtbürgerschaft nochmals den gleichen Beschluß, so ist dieser endgültig und vom Senat durchzuführen.

§ 35.

Von den regelmäßigen Prüfungen der städtischen Kassen hat der Senat der Stadtbürgerschaft Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere zur Teilnahme davon abordnen kann. Zu außerordentlichen Kassenprüfungen ist der Vorsitzende oder ein von ihm ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtbürgerschaft zuzuziehen.

§ 36.

Soweit die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig mit ausgeübt wird durch die Organe oder das Verwaltungspersonal der Freien Stadt, hat die Stadtgemeinde einen entsprechenden Anteil an den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Freien Stadt zu erstatten. In gleicher Weise ist die Freie Stadt der Stadtgemeinde erstattungspflichtig, wenn von Organen oder dem Personal der Stadtgemeinde zugleich Geschäfte der Verwaltung der Freien Stadt ausgeübt werden, es sei denn, daß im Einzelfalle durch besonderes Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist. Die zu erstattenden Beträge werden jährlich durch den Haushaltsplan der Freien Stadt festgesetzt.

VIII. Städtische Beamte.

§ 37.

Die Rechtsverhältnisse der von der Stadtgemeinde Danzig angestellten Beamten richtet sich nach den für Kommunalbeamte gegebenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 38.

Die Befoldung und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der städtischen Beamten hat nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten gegebenen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 39.

Die städtischen Beamten sind verpflichtet, neben den städtischen Geschäften auch ihnen etwa vom Senat übertragene Geschäfte der Staatsverwaltung zu erledigen.

IX. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 40.

Für die Stadtgemeinde Danzig treten außer Kraft:

- a) die §§ 8—10, 11 Abs. 2, 12—50, 52—67, 69—74, 79—85 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Mai 1918 (Ges. S. S. 53),
- b) die §§ 7, 12, 16, 17, 19 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883,
- c) das Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 (Ges. S. S. 118 ff.).

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Beschlüsse der städtischen Körperschaften der Genehmigung des Bezirksausschusses oder anderer Behörden unterworfen sind, entfällt diese Beschränkung für die Stadtgemeinde Danzig.

§ 41.

Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Rechte oder Pflichten dem Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung übertragen sind, treten hinsichtlich der Stadtgemeinde Danzig der Senat bzw. die Stadtbürgerschaft an ihre Stelle.

§ 42.

Die Wahl der ersten Stadtbürgerschaft hat spätestens innerhalb 4 Wochen nach Zusammentritt des im November 1923 neu zu wählenden Volkstages zu erfolgen.

Bis zum Zusammentreten der Stadtbürgerschaft bleibt die alte Stadtverordnetenversammlung in Tätigkeit.

Danzig, den 9. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

487 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen für den Schluß des Kalenderjahres 1923 vom 12. 9. 1923 (Gesetzbl. S. 957). Vom 12. 10. 1923.

Artikel I.

Das Gesetz über die Heranziehung von Handel, Industrie und Landwirtschaft zu verstärkten Steuerleistungen für den Schluß des Kalenderjahres 1923 vom 12. September 1923 (Gesetzbl. S. 957) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

- c) sämtliche nicht unter a) und b) fallende Einkommensteuerpflichtige, soweit ihr aus §§ 9 und 10 des Einkommensteuergesetzes steuerbares Einkommen im Jahr 1922 den Betrag von 1 000 000 M überstiegen hat.

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 3 erhält folgenden Zusatz:

In den Fällen, in denen eine Abgabepflicht gleichzeitig nach § 2 Buchstabe a) und b) begründet ist, richtet sich die Berechnung der Abgabe nach dem Hauptbetrieb des Abgabepflichtigen.

4. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei einem Kurs von 10 000 000 M für einen Dollar haben monatlich zu entrichten:

die nach § 2 Buchstabe a) Abgabepflichtigen das 156-fache der für das Kalenderjahr 1923 festgesetzten Gewerbesteuer,

die nach § 2 Buchstabe b) Abgabepflichtigen das 312-fache des Jahresgrundbetrags der zuletzt festgestellten Einkommensteuerschuld,

die nach § 2 Buchstabe c) Abgabepflichtigen das 100-fache des auf der Grundlage des Jahres 1922 zuletzt festgestellten Jahresgrundbetrags ihrer Einkommensteuervorauszahlungen.

Artikel II.

Sämtliche Abgabepflichtigen, die zur Sonderabgabe auf Grund der Gewerbesteuerveranlagung für 1923 heranzuziehen sind, sind berechtigt, innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Verkündung dieses Gesetzes eine Nachprüfung ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer zwecks Einreihung in eine andere Mindeststeuergruppe (§ 11 des Gewerbesteuergesetzes) oder Ermäßigung der nach § 12 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes festgesetzten Zuschläge zu beantragen, soweit die Veranlagung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig geworden ist.

Die nach Abs. 1 eingehenden Anträge sind vom Steueramt zu entscheiden und rechtlich als Einsprüche gegen die Gewerbesteuerveranlagung zu behandeln.

Soweit die Gewerbesteuer und die Septemberrate der Sonderabgabe bereits entrichtet ist, findet eine Erstattung nicht statt.

Artikel III.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen des Artikel I finden erstmalig Anwendung bei der Festsetzung der Oktoberrate für die Sonderabgabe.

Danzig, den 12. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Frank.

Fünfte Verordnung

über die Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung. Vom 12. 10. 1923.

Auf Grund der Vorschrift des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 1.

Im § 1245 Abs. 1 in der Fassung der dritten Verordnung über Angliederung neuer Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 21. September 1923 (Gesetzbl. S. 981) wird die letzte Zeile gestrichen.

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Lohnklasse 46 von mehr als 130 Milliarden Mark bis zu 400 Milliarden Mark

"	47	"	"	"	400	"	"	"	"	600	"	"
"	48	"	"	"	600	"	"	"	"	"	"	"

§ 2.

Der § 1289 wird wie folgt ergänzt:

16 500 000 M	für jede Beitragswoche in Lohnklasse	46,
25 000 000	" " "	47,
35 000 000	" " "	48.

§ 3.

Der § 1392 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

in der Lohnklasse 46	120 Millionen	Mark,
" " " 47	180	" "
" " " 48	250	" "

Artikel II.

Wird der Lohn (Gehalt) in Goldpfennigen (Industriescheck) gezahlt, so gilt für die Errechnung der Lohnklassen und der Beiträge in Papiermark als Multiplikator der von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände allwöchentlich für die Lohnzahlung festgesetzte Wert eines Goldpfennigs, und zwar für die Zeit bis zur nächsten Festsetzung.

Maßgebend ist der Wert dieses Goldpfennigs zur Zeit der Zahlung der Beiträge.

Wird der Lohn (Gehalt) in ausländischer Währung gezahlt, so gelten für die Errechnung nach Abs. 1 die am letzten Börsentage vor dem Zahltag an der Danziger Börse amtlich festgesetzten Kurse (Briefkurse).

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1923 in Kraft mit der Maßgabe, daß von diesem Tage ab für die Versicherten der Lohnklassen 1 bis 45 die 46. Lohnklasse gilt.

Rückstände oder Beiträge für zurückliegende Zeiten können nur in den am Zahltag geltenden Lohnklassen beglichen werden.

Danzig, den 12. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Verordnung

über Postgebühren. Vom 11. 10. 1923.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Post-, Postscheck- und Telegraphengebühren vom 23. August 1923 (Gesetzbl. S. 883) werden die Postgebühren für den Verkehr innerhalb des Freistadtgebiets auf die in der beigelegten Zusammenstellung angegebenen Beträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober, hinsichtlich der Gebühren für Zeitungen und Sammelüberweisungen am 1. November 1923 in Kraft; die Verordnung über Post- und Postscheckgebühren vom 6. Oktober 1923 tritt hinsichtlich der Gebühren, für welche die vorliegende Verordnung eine Neu festsetzung vorsieht, vom gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

Zusammenstellung

der vom 15. Oktober 1923 geltenden Post- und Postcheckgebühren.

Gegenstand	Gebühr in Millionen <i>M.</i>	Anmerkungen
I. Postgebühren.		
Postkarten		
a) im Ortsverkehr	3	
b) im Fernverkehr	6	
Briefe		
a) im Ortsverkehr		
bis 20 g	6	
über 20 bis 100 g	9	
" 100 " 250 g	15	
" 250 " 500 g	18	
b) im Fernverkehr		
bis 20 g	15	
über 20 bis 100 g	21	
" 100 " 250 g	24	
" 250 " 500 g	27	
Drucksachen		
bis 25 g	3	
über 25 bis 50 g	6	
" 50 " 100 g	9	
" 100 " 250 g	15	
" 250 " 500 g	18	
" 500 g bis 1 kg	21	
" 1 kg " 2 kg (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände)	27	
Geschäftspapiere		
bis 250 g	15	
über 250 bis 500 g	18	
" 500 g bis 1 kg	21	
Warenproben		
bis 100 g	9	
über 100 bis 250 g	15	
" 250 " 500 g	18	
Mischsendungen (zusammengepackte Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere und Warenproben)		
bis 250 g	15	
über 250 g bis 500 g	18	
" 500 g " 1 kg	21	
Päckchen bis 1 kg	30	

Die Nachgebühr, die für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe sowie für unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen zu erheben ist, wird auf eine durch 100 000 teilbare Marksumme aufgerundet.

Gegenstand		Gebühr in Millionen	Anmerkungen
Pakete	bis 3 kg	36	
über 3	5 kg	54	
"	5 " 6 kg	63	
"	6 " 7 kg	72	
"	7 " 8 kg	81	
"	8 " 9 kg	90	
"	9 " 10 kg	102	
"	10 " 11 kg	114	
"	11 " 12 kg	126	
"	12 " 13 kg	138	
"	13 " 14 kg	150	
"	14 " 15 kg	165	
"	15 " 16 kg	180	
"	16 " 17 kg	195	
"	17 " 18 kg	210	
"	18 " 19 kg	225	
"	19 " 20 kg	240	
Zeitungsapakete	bis 5 kg	27	
Versicherungsgebühr			
a)	für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 000 M der Wertangabe	200 Tausend	Der Gesamtgebühren betrag ist auf eine durch 1 Million teilbare Marksumme aufzurunden.
b)	für unversiegelte Wertpakete für je 10 000 000 M der Wertangabe	100 "	
Postanweisungen			
bis	50 Millionen M	1	Unverändert.
über 50	100 " "	2	
"	100 " 500 " "	5	
"	500 " 1000 " "	7	
"	1000 " 2000 " "	10	
"	2000 " 3000 " "	12	
"	3000 " 5000 " "	15	
"	5000 " 7500 " "	18	
"	7500 " 10000 " "	20	
Zeitungen			
a)	Zeitungsgebühr für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht	Mark	
bis	25 g	8 000	Vom 1. November 1923 an. Unverändert.
über 25	50 g	16 000	
"	50 " 100 g	24 000	
"	100 " 250 g	40 000	
"	250 " 500 g	56 000	
"	500 g " 1 kg	72 000	
"	1 kg " 2 kg	144 000	
	für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen die Hälfte davon		
b)	Mindestgebühr, monatlich	8 000	
c)	Gebühr für Sammelüberweisungen (Höchstgewicht einer Nummer 25 g im Jahresdurchschnitt) vierteljährlich	16 000	

gelten
hinsichtl

vom

Postgebühren

nach Deutschland und Polen. Vom 11. 10. 1923.

Die mit Verordnung über Postgebühren vom 11. Oktober 1923 veröffentlichten Gebührensätze gelten außer den Paketgebühren vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ab auch im Verkehr nach Deutschland, hinsichtlich der Brieffendungen sowie der Versicherungsgebühr für Wertbriefe auch im Verkehr nach Polen.

Die Gebühren für Pakete nach Deutschland sind vom gleichen Zeitpunkt ab wie folgt festgesetzt:

		1. Zone	2. Zone		
		Millionen M	Millionen M		
Pakete*)	bis 3 kg	72	72	*) Für jedes Paket nach Deutschland — außer Ostpreußen — wird außer der Gebühr ohne Unterschied des Gewichts und der Entfernung ein Zuschlag von 50 Goldcentimen erhoben.	
	über 3 " 5 kg	108	108		
	" 5 " 6 kg	126	189		
	" 6 " 7 kg	144	216		
	" 7 " 8 kg	162	243		
	" 8 " 9 kg	180	270		
	" 9 " 10 kg	204	306		
	" 10 " 11 kg	228	342		
	" 11 " 12 kg	252	378		
	" 12 " 13 kg	276	414		
	" 13 " 14 kg	300	450		
	" 14 " 15 kg	330	495		
	" 15 " 16 kg	360	540		
	" 16 " 17 kg	390	585		
	" 17 " 18 kg	420	630		
	" 18 " 19 kg	450	675		
	" 19 " 20 kg	480	720		
Zeitungsapakete bis 5 kg (1. und 2. Zone)		54 Millionen Mark.			

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

Gebührenänderung

im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen). Vom 11. 10. 1923.

Die Gebühren im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) werden vom 15. Oktober 1923 an wie folgt festgesetzt:

	(in Millionen Mark)
Briefe bis 20 g	50
für jede weiteren 20 g	25
Postkarten	30
Drucksachen für je 50 g	10
Blindenschriftsendungen für je 500 g	5
Geschäftspapiere für je 50 g	10
mindestens aber	50
Warenproben für je 50 g	10
mindestens aber	20
die Gebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefsendungen beträgt das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber	30

(in Millionen Mark)

die Einschreibgebühr	50
die Gilzustellgebühr für Brieffendungen	100
die Beförderungsgebühr für Wertkästchen für je 50 g	20
mindestens aber	100
die besondere Gebühr für Briefnachnahme, vom Absender zu erheben	10
die Einziehungsgebühr für jede eingelöste Briefnachnahme	15
die Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	30
die Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	20

Die Verordnung vom 3. Oktober 1923 betreffend Gebührenänderung im Postverkehr mit dem Ausland (außer Deutschland und Polen) vom 8. Oktober an tritt gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.